

# RS Vwgh 1996/9/3 93/08/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

VwGG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0197/53 E 9. September 1955 RS 1

## Stammrechtssatz

Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, weil es die belangte Behörde unterlassen hat, die für die Beurteilung des Rechtsfalles wesentlichen Tatbestandsermittlungen zu treffen, so besteht die Herstellung des der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustandes darin, daß die belangte Behörde nunmehr jene Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchführt, die eine erschöpfende Beurteilung des maßgebenden Sachverhaltes ermöglichen.

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993080013.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

05.09.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>